

Informationen über den Status von Lesben in internationalen Menschenrechtsnormen

Zuerst möchte ich ein paar Worte zu Nicht-Diskriminierungsklauseln im humanitären Völkerrecht sagen.

I. Hintergrund der Nicht-Diskriminierungsklauseln im humanitären Völkerrecht

Es begann mit dem „anderen Status“ in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948.

Artikel 2 lautet: „*Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Ethnie, Hautfarbe, **Geschlecht**, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder **sonstigem Status**.*“

„*Anderer Status*“ bedeutet, dass die Liste der verbotenen Diskriminierungsgründe nicht erschöpfend ist und andere Gründe in diese Kategorie aufgenommen werden können.

So weit, so harmlos.

Dieses Schlupfloch wurde jedoch von UN-akkreditierten NGOs genutzt, schon ab Juni 2006 im neu gegründeten UN-Menschenrechtsrat – noch vor der Veröffentlichung der so genannten **unverbindlichen** „Yogyakarta-Prinzipien“ –, die Aufnahme von „sexueller Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ als „geschützte Kategorien“ in das humanitäre Völkerrecht zu fordern.¹

War diese Strategie erfolgreich? Und: Inwieweit sind Lesben von diesen Kategorien betroffen? Nun müssen wir ins Detail gehen.

Die zu schützenden Kategorien „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ fanden bereits am 2. Juli 2009 Eingang in die Kommentare, Anmerkungen und Richtlinien der für die UN-Konvention zuständigen Ausschüsse, z.B. in den Allgemeinen Kommentar Nr. 20 des Komitees über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/GC/20). Doch das genügte den Transaktivisten nicht: Sie wollten eine neue UN-Einrichtung schaffen, die für die Geschlechtsidentität zuständig ist, und zu diesem Zweck auf die sexuelle Orientierung draufsatteln, die in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 14 (2000) und Nr. 15 (2003) zu Gesundheits- und Ernährungsfragen des genannten Ausschusses im Zusammenhang mit HIV/AIDS erwähnt worden war. Der Schwerpunkt lag dabei auf schwulen Männern.

Am 30. Juni 2016 verabschiedete der am 15. März 2006 gegründete UN-Menschenrechtsrat (HRC) eine Resolution zur Schaffung des Mandats eines unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung (SOGI) aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (HRC-Resolution 32/2). *„Das Mandat wurde auf der Grundlage von Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, seiner Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsbestimmung, geschaffen, die sicherstellt, dass niemand*

¹ Alessandra Asteriti, *Gender identity in International Law: A Certain Inconvenience*, 2024, S. 56. Kanadische NGOs waren bei dieser ersten Initiative in der Überzahl; Frauen waren anfänglich mit 3 von insgesamt 7 NGOs vertreten. Später wurde der Einfluss von Frauen-NGOs zugunsten von Trans zurückgedrängt.

aufgrund der aufgelisteten Gründe diskriminiert wird, und auch aufgrund des ‚anderen Status‘, was diese Liste zu einer offenen Liste macht, in der Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung in den Artikel hineingelesen werden können.²

Tatsächlich hat die Resolution des Menschenrechtsrates, die das Mandat für SOGI festlegt, weder eine spezifische Rechtsgrundlage in einem der Verträge der Vereinten Nationen noch einen direkten Verweis auf eine anerkannte geschützte Kategorie. Der eher politische als rechtliche Charakter dieses Mandats spiegelt sich im Abstimmungsverhalten der 47 Mitgliedstaaten des Menschenrechtsrates wider: 23 dafür, 18 dagegen, 6 Enthaltungen.³

Im Folgenden entwickelte der „SOGI-Experte“ ein Narrativ, das die Geschlechtsidentität in den Menschenrechten verankert, als sei sie ein unvermeidlicher und natürlicher Teil des Menschenrechtsgefüges. Und: Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität wurden im SOGI-Bericht mit dem Titel „The law of inclusion“, 2021, zusammengeführt.⁴

Zwischenfazit: Die sexuelle Orientierung als geschützte Kategorie konzentriert sich (historisch gesehen) auf schwule Männer, während beide Kategorien - sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität - vom SOGI-Experten vermischt wurden, so dass der Fokus lediglich auf der „(Geschlechts-)Identität“ liegt.

II. Was hat die WDI UN Lobbygruppe damit zu tun?

[Wie wir gehört haben, hat der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) im Dezember 2023 den Entwurf einer „Policy on the Gender-Based Crimes“ veröffentlicht. Dem Entwurf zufolge ist das Geschlecht keine geschützte Kategorie, sondern nur das „Gender“: „Gender bezieht sich auf die beiden Geschlechter, männlich und weiblich, im Kontext der Gesellschaft“ (Art. 7(3) Römisches Statut). Gender bezieht sich „auf soziale Konstrukte...einschließlich Konstrukte über die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck.“ (Art. 18, S. 10).

Die UN-Lobbygruppe von WDI UK hat eine Eingabe verfasst, in der sie den IStGH auffordert, Geschlecht statt „Gender“ wieder als geschützte Kategorie für Frauen einzuführen.]

Nach der ICC Policy wird der Status von lesbischen Frauen durch das „soziale Konstrukt“ sexuelle Orientierung, welches mit der Kategorie „Geschlechtsidentität“ in einen Topf geworfen wird, vor Diskriminierung „geschützt“. Eine Kritik dieser Einordnung wurde allerdings für den Zweck der Vorlage nicht als relevant erachtet. Darüber hinaus begegnete dieser fragwürdige „Schutz“ auch keinen grundsätzlichen Bedenken. Nach dieser Logik würden Lesben **nicht** durch die

² Alessandra Asteriti, *ebd.*, S. 2.

³ Alessandra Asteriti, *ebd.*, S.3.

⁴ Alessandra Asteriti, *ebd.*, S. 2: siehe A/HRC/47/27, paras. 9, 10.

Kategorie „weibliches Gender (Sex) im gesellschaftlichen Kontext“ geschützt, sondern als „soziales Konstrukt“ zusammen mit der Geschlechtsidentität.

Ich protestierte und nach längeren Diskussionen wurden zwei Absätze der Eingabe entsprechend geändert:

„38. Durch die Vermischung von Sex und Gender werden Frauen, einschließlich Lesben, gezwungen, sich mit Männern zusammenzutun, und sind somit anfällig für Gewalt. Wenn man „Geschlecht“ nicht als eigene Kategorie aufführt, sind Frauen einschließlich Lesben und Mädchen nicht ausreichend geschützt, weil es den einzelnen Vertragsstaaten überlassen bleibt, die biologische Grundlage ihrer Unterdrückung nach eigenem Ermessen in ‚Gender‘ einzubeziehen oder nicht. Wenn beispielsweise eine Lesbe von einem Vertragsstaat als ein anderes „Gender“ eingestuft wird als eine heterosexuelle Frau, weil dieser Vertragsstaat die sexuelle Orientierung als einen Schlüsselaspekt von ‚Gender‘ ansieht, kann für Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ein unterschiedlicher Schutz gelten, und in der Tat können einige Frauen aufgrund dieser sexuellen Orientierung nicht als das „weibliche Gender“ eingestuft werden. Die sexuelle Orientierung basiert jedoch auf dem Geschlecht, nicht auf der „Identität“. Die Einstufung von Lesben durch einen Vertragsstaat als ein anderes „Gender“ als heterosexuelle Frauen zu betrachten, wäre inakzeptabel und würde die Geschlechtsklasse der Frauen spalten.“

„52.

...

Artikel 18 ... (bezieht) sich auf „*soziale Konstrukte und Kriterien, die zur Definition von Gender verwendet werden*“ ..., und dass diese (auch) „*Konstrukte über die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck einschließen*.“ Die materielle Klasse des biologischen Geschlechts wird nicht durch ein individuelles Selbstverständnis, die Wahl des Verhaltens in Bezug auf weibliche oder männliche Kleidung oder Verhaltensweisen oder die sexuelle Orientierung bestimmt: eine lesbische Frau, die „gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten“⁵ ausübt, oder eine Frau, die sich dafür entscheidet, nicht feminin zu sein, sind beispielsweise nicht weniger Mitglied der Geschlechtsklasse der Frauen als eine Frau, die dies tut.⁶

Danke für Eure Aufmerksamkeit!

Berlin, 23. November 2024

Gunda Schumann ©

LAZ reloaded e.V.

⁵ Vgl. die Definition des CEDAW Komitees, Views on Communication No. 134/2018 (2018) UN Doc CEDAW/C/81/D/134/2018.

⁶ D.h., sich feminin zu gebärden.

